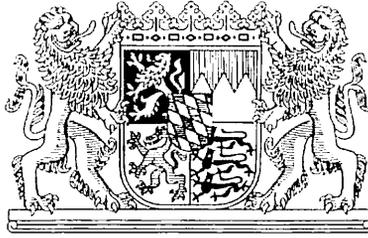


11 B 08.30320
RO 1 K 06.30216



01.07.2010

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Franz Auer und Kollegen,
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 13. November 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Koehl

ohne weitere mündliche Verhandlung am **24. August 2010**
folgendes

Urteil:

- I. Ziff. I des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 13. November 2006 und der Bescheid des Bundesamts vom 28. Juli 2006 werden abgeändert. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers zu 7 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegt.
- II. Ziffer II des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 13. November 2006 erhält folgende Fassung: Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens haben die Kläger zu 1 bis 6 und der Kläger zu 8 zu jeweils ein 1/8 zu tragen. Der Kläger zu 7 hat 2/24 der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen, die Beklagte 1/24.
- III. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
- IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger zu 7) und Berufungsführer (im Folgenden Kläger) begehrt die Zubilligung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für die Türkei.

- 2 Er wurde als Sohn türkischer Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit am 5. Juli 2003 im Bundesgebiet geboren. Sein Asylantrag wurde vom Bundesamt abgelehnt; die hiergegen erhobene Klage wurde mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 19. Februar 2004 abgewiesen.
- 3 Im Rahmen seines fünften Folgeantrags machte der Kläger u.a. erstmals geltend, an einem frühkindlichen Autismus zu leiden, so dass für ihn in Bezug auf die Türkei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehe. Nach Ablehnung des Antrags durch das Bundesamt wies das Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 13. November 2006 die hiergegen erhobene Klage mit der Begründung ab, diese Erkrankung sei auch in der Türkei behandelbar. Eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers bestehe nicht. Die Gefahr, eine Gesundheitsversorgung im Heimatland aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch nehmen zu können, begründe keine extreme Gefahrenlage. Entsprechende Beweisanträge, die die Erkrankung des Klägers und seine Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei betrafen, hatte das Gericht zuvor abgelehnt. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift *der mündlichen Verhandlung* vor dem Verwaltungsgericht Regensburg am 13. November 2006 Bezug genommen.
- 4 Hiergegen beantragte der Bevollmächtigte des Klägers die Zulassung der Berufung mit der Begründung, das Erstgericht missverstehe § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Es hätte den Beweisanträgen des Klägers nachkommen müssen. Der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör sei verletzt worden.
- 5 Mit Beschluss vom 12. November 2008 ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Berufung in dem beantragten Umfang, nämlich bezogen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger, zu. Ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel sei geltend gemacht und liege vor. Außerdem wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten gewährt.
- 6 Mit Beschluss vom 20. November 2008 erhob der Senat Beweis über die Frage, wie stark der beim Kläger vorliegende, frühkindliche Autismus ausgeprägt ist, ob der Kläger wegen seines Autismus auf eine kontinuierliche, spezifische und intensive Förderung und/oder Behandlung angewiesen ist, falls ja, worin konkret die Förderung und/oder Behandlung bestehen müsste und ob sich die Erkrankung des Klägers

ohne die speziell auf autistische Kinder ausgerichtete Förderung/Behandlung alsbald erheblich verschlimmern würde und ob das gegebenenfalls zu einer konkreten erheblichen Gefahr für Leib oder Leben des Klägers führen würde. Falls die gestellten Fragen im Sinne eines Förderungs- und/oder Behandlungsbedarfs zu beantworten sind, sei ferner Beweis zu erheben über die Frage, ob der Kläger die Behandlungen und/oder Fördermaßnahmen in der Türkei rechtzeitig erhalten kann, die notwendig sind, um eine konkrete erhebliche Gefahr für Leib oder Leben wegen einer Verschlimmerung seiner Erkrankung abzuwenden. Ferner sei Beweis darüber zu erheben, ob der Kläger diese Behandlungen und/oder Fördermaßnahmen im Rahmen der kostenlosen medizinischen Versorgung bzw. durch Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung erlangen kann.

- 7 Mit Sachverständigengutachten vom 19. Januar 2009 stellte das Heckscher-Klinikum für Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammenfassend fest, dass beim Kläger diagnostisch eine autistische Störung im Sinne eines frühkindlichen Autismus vorliege. Aufgrund der massiven Interaktions- und Kommunikationsstörung sowie der zusätzlichen unterdurchschnittlichen kognitiven Leistungsfähigkeit sei der Schweregrad dieser psychischen Erkrankung als sehr hoch zu bewerten. Der Kläger sei auf eine kontinuierliche, spezifische und intensive Förderung sowie therapeutische Behandlung angewiesen. Zudem sei bei ihm ein pathologisches EEG festgestellt worden, was unbedingt weiter kontrolliert werden sollte. Ohne eine entsprechende Förderung und therapeutische Behandlung würden sich die autistischen Verhaltensweisen sehr bald erheblich verschlimmern. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei mit einer darüber hinausgehenden Verschlechterung des Zustands zu rechnen. Es bestünde die Gefahr für die Entwicklung weiterer psychischer Erkrankungen. Insgesamt sei ohne konkrete Förderung auch eine erhöhte Gefahr für Leib oder Leben vorhanden.

- 8 Mit Schreiben vom 10. November 2009 übersandte das Auswärtige Amt eine Stellungnahme seines Vertrauensarztes zu den Behandlungsmöglichkeiten des Klägers in der Türkei. Dort gebe es mehrere Behandlungszentren für autistische Kinder sowohl unter staatlicher Führung als auch auf privater Basis. Die staatlichen Zentren seien kostenlos. Nach der neuesten Gesetzeslage würden alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr in allen staatlichen Anstalten kostenlos behandelt. In zahlreichen Provinzstädten der Türkei seien solche Behandlungszentren für autistische Kinder vorhanden. Darüber hinaus gebe es auch im Bereich der Unikliniken des Landes adäquate Behandlungszentren. Hingewiesen werden müsse auch auf die privaten

Behandlungszentren, die meistens in den Großstädten der Türkei tätig seien und zum Teil sehr effektive und empfehlenswerte Arbeit leisteten. Die privaten Zentren würden vom Staat finanziell unterstützt. Es sei dem jeweiligen Zentrum überlassen, ob es von den Patienten eine darüber hinausgehende Bezahlung verlangen würde oder nicht. Die meisten privaten Zentren würden jedoch je nach Qualität und Intensität der Behandlung einen Betrag von 200 bis 700 € monatlich zusätzlich fordern.

- 9 Mit Schreiben vom 9. März 2010 nahm amnesty international zur gleichen Frage Stellung. Nach Einschätzung der Türkischen Stiftung zur Früherkennung und Erziehung bei Autismus (TOHUM), die sich amnesty zu Eigen mache, sei prinzipiell nach einem mehrmonatigen Antragsverfahren eine minimale, staatlich finanzierte Behandlung und Förderung im Fall von frühkindlichem Autismus in der Türkei möglich. Da im vorliegenden Fall ein frühkindlicher Autismus mit sehr hohem Schweregrad vorliege, wäre eine kostspielige zusätzliche spezielle Behandlung und Förderung erforderlich, die nur in bestimmten Orten möglich sei und privat bezahlt werden müsse. Im Fall einer Rückkehr in die Türkei würde die Behandlung und Förderung des Klägers für mindestens zwei Monate unterbrochen werden und infolgedessen zu einer Verschlechterung des Krankheitsbildes führen. Die völlige Veränderung der Lebensumstände würde die Situation noch weiter erschweren. Eine eventuelle minimale Therapie am Wohnort der Familie sei normalerweise nicht ausreichend, um eine wesentliche Verbesserung des Krankheitsbildes sowie eine positive Entwicklung zu erreichen.
- 10 Die Verwaltungsstreitsache wurde am 3. Mai 2010 mündlich verhandelt. Auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.
- 11 Mit Beschluss vom 4. Mai 2010 erhob der Senat Beweis über die Frage, ob es in der Türkei Förderschulen für autistische Kinder mit heilpädagogischem Ansatz oder vergleichbare Einrichtungen gibt, in denen die Unterrichtssprache kurdisch ist und falls ja, an welchen Orten sich diese Einrichtungen befinden und unter welchen Bedingungen Kinder hierin aufgenommen werden (insbesondere Wartezeiten und Kosten des Besuchs) durch Einholung einer Auskunft von TOHUM über amnesty international.
- 12 Mit Schreiben vom 29. Juni 2010 teilte amnesty international mit, dass Unterricht in kurdischer Sprache in der Türkei auch für heilpädagogische Förderschulen aus

Rechtsgründen unzulässig sei. Auch eine Nachfrage bei TOHUM habe ergeben, dass es in der Türkei keine kurdischsprachigen Einrichtungen für autistische Kinder gebe.

13 Die Beteiligten haben auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

14 Der Kläger beantragt,

15 unter teilweiser Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg
16 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungs-
verbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

17 Zur Begründung trägt er zusammengefasst vor, eine Behandlung seiner Krankheit sei in der Türkei nicht möglich. Im Fall einer Rückkehr in die Türkei müsse er mit einer alsbaldigen Verschlimmerung rechnen, die sogar zur Herbeiführung einer lebensbedrohlichen Situation führen könne.

18 Die Beklagte beantragt,

19 die Berufung zurückzuweisen.

20 Zur Begründung trägt sie vor, ausreichende Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung des Klägers seien in der Türkei gegeben. Dieser habe auch die Möglichkeit, mit zumutbaren Anstrengungen eine Behandlung zu erreichen.

21 Im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

22 Mit Einverständnis der Beteiligten konnte ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

23 Die Berufung ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung durch die Beklagte, dass in seiner Person ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

- 24 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur noch der Anspruch des Klägers auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).
- 25 Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Nach dieser Vorschrift hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts unter anderem dann zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Abs. 1 Nr. 1). Das ist hier der Fall, nachdem die autistische Erkrankung des Klägers unstreitig erst nach Ablehnung des diesem Verfahren vorhergehenden Folgeantrags aufgetreten ist und aufgrund dieser Erkrankung *im Fall einer Abschiebung in die Türkei* ihm dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.
- 26 Nach den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätzen ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 Az. 1 C 16.05, vom 9.9.1997 Az. 9 C 48.96 und vom 25.11.1997 Az. 9 C 58.96). Maßgeblich hierfür ist die Erwägung, dass der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift hinsichtlich des Entstehungsgrundes der Gefahr nicht einschränkend auszulegen ist und eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben auch dann vorliegen kann, wenn sie durch die bereits vorhandene Krankheit konstitutionell mitbedingt ist. Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben führt, d.h., dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht.

- 27 Ein strengerer Maßstab gilt in Krankheitsfällen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausnahmsweise nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind. Dies kommt allerdings bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es – etwa bei Aids – um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht (BVerwG vom 18.7.2006 Az. 1 C 16.05). In solchen Fällen kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nur dann gewährt werden, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer (entweder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse oder aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall) landesweit eine extrem zuge-spitzte Gefahr wegen einer notwendigen, aber nicht erlangbaren medizinischen Ver-sorgung zu erwarten ist, wenn mit anderen Worten der betroffene Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verlet-zungen ausgeliefert würde (BVerwG vom 17.10.1995 Az. 9 C 9.95).
- 28 Nach diesen Grundsätzen kann im Fall des Klägers angesichts des eher singulären Charakters seiner Erkrankung (frühkindlicher Autismus) deren zielstaatsbezogene Verschlimmerung nicht als allgemeine Gefahr qualifiziert werden, die der Sperrwir-kung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG unterliegt und nur im Falle einer extremen Zu-spitzung zu einer Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt führt, sondern sie ist nach dem Maßstab der „erheb-lichen konkreten Gefahr“ in unmittelbarer Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu beurteilen.
- 29 Es steht zur Überzeugung des Senats fest, dass im Fall der Abschiebung des Klä-gers sich seine Erkrankung wesentlich verschlimmern würde und sogar zur Herbei-führung einer lebensbedrohlichen Situation verdichten könnte.
- 30 Ausweislich des vom Senat im Rahmen der Beweiserhebung eingeholten kinderpsy-chiatrischen Gutachtens des Heckscher-Klinikums (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie) vom 19. Januar 2009 liegt beim Kläger eine au-tistische Störung im Sinne eines frühkindlichen Autismus vor. Aufgrund der massiven Interaktions- und Kommunikationsstörung sowie der zusätzlichen unterdurchschnittli-chen kognitiven Leistungsfähigkeit ist der Schweregrad dieser psychischen Erkran-kung als sehr hoch zu bewerten. Der Kläger ist auf eine kontinuierliche, spezifische

und intensive Förderung sowie therapeutische Behandlung angewiesen. Damit ist eine umfassende Förderung im Rahmen einer heilpädagogischen Tagesstätte mit dem Förderschwerpunkt geistiger Entwicklung, mit klaren strukturierten Tagesabläufen, festen Regeln und Grenzen gemeint. Er benötigt verhaltenstherapeutische Anleitung zum Erlernen sozialer Kompetenzen, um im sozialen Umfeld zurecht zu kommen. Auch die Eltern benötigen stetige Beratung und Anleitung, um die neu erlernten Verhaltensweisen auf den Alltag übertragen zu können. Zudem sind die Behandlung seiner motorischen Defizite sowie die sprachtherapeutische Förderung sehr wichtige Bestandteile der Gesamttherapie. Ohne eine speziell auf autistische Kinder ausgerichtete Förderung und therapeutische Behandlung würden sich die autistischen Verhaltensweisen sehr bald erheblich verschlimmern. Bei Abbruch der Therapie würde er mit bestimmter Sicherheit auf den Entwicklungsstand vor Beginn der Maßnahme zurückfallen, und bei längerem Ausbleiben der Förderung wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer darüber hinausgehenden Verschlechterung seines Zustands zu rechnen. Es käme zu einer deutlich verstärkten Kommunikationsstörung und Interaktionsstörung. Zudem bestünde die Gefahr für die Entwicklung weiterer psychischer Erkrankungen in Form von emotionalen Anpassungsstörungen sowie Zunahme der bereits vorher beschriebenen Unruhe, Eigensteuerung, auto- und fremdaggressiven Verhaltensweisen. Bei sehr unruhigen und eigengesteuerten Kindern mit autistischen Störungen kommt es häufig zu impulsiven Weglauftendenzen. Bei eingeschränkter Gefahren einschätzung, wie es beim Kläger ebenso der Fall ist, könnte dies schwerwiegende Gefährdungen für Leib und Leben bedeuten.

- 31 Weiter steht es aufgrund der vom Senat eingeholten Stellungnahme von amnesty international unter Bezugnahme auf die TOHUM fest, dass es in der Türkei keine Förderschulen für autistische Kinder mit heilpädagogischem Ansatz oder vergleichbare Einrichtungen gibt, in denen die Unterrichtssprache kurdisch ist.
- 32 Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2010 hat sich ergeben, dass der – neben Deutsch – nur Kurdisch sprechende Kläger seit 2006 nahezu ausschließlich heilpädagogisch ausgerichtete Fördereinrichtungen in Amberg besucht und daneben keine ins Gewicht fallende sonstige Therapie erhält. Infolge des Besuchs dieser Einrichtungen hat sich seine Krankheit deutlich gebessert. Die ihm hierbei zukommende Betreuung erfüllt auch die Anforderung an eine kontinuierliche, spezifische und intensive Förderung sowie therapeutische Behandlung, die in dem Gutachten der

Heckscher-Klinik formuliert wurden. Im Fall einer Rückkehr in die Türkei wäre der Kläger zur Vermeidung einer alsbaldigen Verschlimmerung seiner Krankheit mit der möglichen Verdichtung hin zu lebensbedrohlichen Situationen aber darauf angewiesen, eine entsprechende Förderung zu erhalten. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Einrichtung kurdischsprachig ist, da der Kläger kein Türkisch spricht und aufgrund seiner spezifischen Erkrankung und der im oben genannten Gutachten festgestellten sprachlichen Entwicklungsdefizite und nur sehr eingeschränkten Möglichkeiten zum Erlernen unbekannter Sprachen nicht darauf verwiesen werden kann, eine türkischsprachige Einrichtung zu besuchen. Denn hierdurch würde es wenigstens zu einem längeren Ausbleiben der Förderung und Behandlung – und zwar so lange, bis der Kläger ausreichend türkisch spricht, um überhaupt an der Förderung und Behandlung teilnehmen zu können, was aber vor dem Hintergrund der eben dargestellten Defizite völlig offen ist – oder aber zu einem vollständigen Wegfall der *Förderung und Behandlung* kommen, was ausweislich des genannten Gutachtens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer deutlichen Verschlechterung seines Zustands und damit im Rechtssinn zu einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben führen würde. Nachdem die Notwendigkeit der Teilnahme an Förderung und Behandlung in der Person des Klägers kontinuierlich besteht, kann auch kein vernünftiger Zweifel daran aufkommen, dass die hieraus resultierende Verschlechterung seines Zustandes in relativ kurzer Zeit und damit „alsbald“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach seiner Rückkehr in die Türkei stattfinden würde. Auch der Umstand, dass der Kläger damit (nur) das Schicksal aller kurdischsprachigen, an frühkindlichem Autismus Erkrankten in der Türkei teilen würde, führt nicht dazu, dass er sich aus diesem Grund nicht auf das Bestehen eines Abschiebungsverbots berufen kann, weil es sich dennoch um eine individuelle Leibes- oder Lebensgefahr handelt (BVerwG vom 18. Juli 2006 Az. 1 C 16.05).

- 33 Nach alledem besteht in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei.
- 34 2. Die Kostenentscheidung für die erste Instanz folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1, § 159 Satz 1 VwGO und § 100 Abs. 1 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits, die auf den Teil des Streitgegenstandes entfallen, der das Bestehen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zum Gegenstand hat, waren – soweit der Kläger damit obsiegt hat – der Beklagten aufzuerlegen. Der Senat hält es für sachgerecht, das Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigter,

auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG – einen solchen Antrag hatten alle Kläger erstinstanzlich gestellt - mit je einem Drittel des gesamten Streitgegenstands zu gewichten (BayVGh vom 30.3.2006 Az. 11 B 05.31215). Die Kostenentscheidung für die Berufungsinstanz beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, 711 ZPO.

- 35 3. Die Revision war nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe im Sinn von § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung:

- 36 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 37 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsver

38 hältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

39 Grau

Ertl

Koehl



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 27. August 2010

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs:

A handwritten signature in black ink, reading 'Monika Krämer'.

Monika Krämer